



Stellungnahme

29. November 2013

Ergänzende Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags zur Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins

Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags hat sich am 18.9.2013 erneut ausführlich mit der Problematik der externen Teilung nach § 17 VersAusglG beschäftigt. Unter Einbeziehung von versicherungsmathematischen Gesichtspunkten soll § 17 VersAusglG nicht abgeschafft werden, da andernfalls das Schutzbedürfnis der Versorgungsträger erheblich tangiert wäre. Allerdings führt § 17 VersAusglG in seiner jetzigen Fassung regelmäßig zur Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Als Lösungsvorschlag hat die Kommission folgendes erarbeitet: Den widerstreitenden Interessen kann weitgehend dadurch Rechnung getragen werden, indem bei der Bewertung eines extern zu teilenden Anrechts (§ 17 VersAusglG und § 14 VersAusglG) ein modifizierter Zinssatz zu Grunde gelegt wird. Dieser kann anknüpfen an den Zins der Deckungsrückstellungsverordnung, geteilt durch 0,6. Mit der Division durch 0,6 wird der Ausgangswert und damit der marktübliche Zins wiederhergestellt. Allerdings wird voraussichtlich die Rechtsprechung allein das Problem nicht beheben können. Eine verbindliche Regelung ist erforderlich.

Michael Triebs

Richter Am Oberlandesgericht

Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags